



Jugendheimordnung

Pfarrei St. Jakobus Markt Rettenbach

vom 01.01.2025

Am 19. November 2024 trafen sich VertreterInnen der Landjugend, der PSG, der Marktgemeinde und der Pfarrei St. Jakobus Markt Rettenbach. Die Nutzungsordnung des Jugendraums wird aufgrund der getroffenen Absprachen neu gefasst wie folgt:

§ 1 – Eigentümer und Verantwortliche für die Nutzung

- (1) Eigentümerin des Gebäudes ist die Marktgemeinde Markt Rettenbach, vertreten durch den Bürgermeister.
- (2) Verantwortlich für die Nutzung des Raums ist die Kirchenstiftung „St. Jakobus maj.“ Markt Rettenbach, vertreten durch den Pfarrer und die Kirchenverwaltung.

§ 2 – Nutzungsberechtigte

- (1) Der Jugendraum steht ausschließlich den Mitgliedern der verbandlich organisierten Jugend aus Markt Rettenbach sowie der dortigen Ministrantengemeinschaft zur Verfügung.
- (2) Aktuell vorhandene Verbände sind die Katholische Landjugend (KLJB), die Pfadfinderinnen St. Georg (PSG) und die Jungs vom Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP).
- (3) Als Normalbetrieb gelten wöchentlich wiederkehrende Gruppenstunden und weitere regelmäßige Treffen der Mitglieder. Darüber hinaus steht der Gruppenraum den Nutzungsberechtigten für größere Aktionen (z.B. 72-Stunden-Aktion oder Sternsingeraktion) zur Verfügung.
- (4) Eine darüber hinausgehende Nutzung des Jugendraums (z.B. durch die Pfarrei) bedarf der vorherigen Absprache mit den Vorständen.
- (5) Eine private Nutzung (z.B. für Geburtstagspartys) ist nur für aktive Mitglieder der KLJB, der PSG und der VCP sowie für aktuelle Ministranten zulässig. Auch diese ist mit den Vorständen zuvor abzusprechen.

§ 3 – Allgemeine Sauberhaltung

- (1) Die Einrichtung des Jugendraumes ist pfleglich zu behandeln. Es ist selbstverständlich, hinterher alles aufzuräumen und ordentlich zu hinterlassen (einschließlich Geschirr verstauen und Tische abwischen). Die Küche ist nach Gebrauch zu putzen.
- (2) Die Reinigungskraft der Pfarrei (Frau Böschek) säubert in der Regel einmal in der Woche den Raum und erledigt die Wäsche von im Normalbetrieb gebrauchten Geschirr- und

Handtüchern. Gebrauchte Hand- und Geschirrtücher werden in einer besonders gekennzeichneten Ablage gesammelt.

- (3) Lebensmittel und Getränke sind so aufzubewahren, dass sie nicht verderben.
- (4) Leergut und Müll sind zeitnah zu entsorgen. Alle achten im Hinblick auf Schimmelbildung und Insekteneintrag darauf, dass sich nicht zu viel Müll und Leergut ansammelt.
- (5) Im Winter darf der Raum, um Schmutzeintrag zu verhindern, nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

§ 4 – Heizen und Lüften

- (1) Im Winterhalbjahr darf die Heizung nicht ganz ausgeschaltet werden. Um die Heizkosten im Rahmen zu halten, wird probeweise nach Ende der Raumnutzung die Heizung auf **Stufe 3** für den Dauerbetrieb eingestellt.
- (2) Um Schimmelbildung zu vermeiden, ist zum Ende der Raumnutzung einmal gut durchzulüften.
- (3) An die Regel zum Heizen und Lüften wird mit einem deutlich sichtbaren Schild erinnert.

§ 5 – Müllentsorgung

- (1) Der Restmüll wird im Mülleimer gesammelt, Biomüll, Papier und Gelbe Tonne in eigenen Behältnissen. Es gibt keine eigenen Mülltonnen.
- (2) Im Normalbetrieb erfolgt die Entsorgung von Restmüll und Gelber Tonne probeweise über den Pfarrhof. Das Altpapier wird weiterhin wie bisher schon im Pfarrhof (Carport) gesammelt und über die halbjährliche Aktion Hoffnung entsorgt. Die Reinigungskraft Frau Böschek erklärt sich bereit, den Restmüll im Rahmen der wöchentlichen Reinigung mitzunehmen.
- (3) Biomüll wird selbständig mit nach Hause genommen und dort entsorgt.
- (4) Bei geplanten Aktionen mit absehbar größeren Müllmengen wird zuvor Herr Engelbert Baur kontaktiert und die Entsorgung über die Müllcontainer der Schule vereinbart.
- (5) Müll, der im Rahmen privater Nutzung (§ 6) anfällt, ist mit nach Hause zu nehmen und privat zu entsorgen.

§ 6 – Private Nutzung für Partys

- (1) Der Jugendraum steht ausschließlich den Mitgliedern von KLJB, PSG und VCP sowie aktuellen Ministranten der Pfarrei Markt Rettenbach für private Partys zur Verfügung. Die Vorstände von KLJB und PSG achten darauf, dass kein Schlüssel an Externe vergeben wird, die nicht zum Kreis der in § 2 genannten Nutzungsberechtigten gehören.
- (2) Für die private Nutzung ist eine Gebühr von 50 Euro an die Kirchenstiftung „St. Jakobus“ zu entrichten.
- (3) Vor einer Party ist für private Nutzer (Veranstalter) folgendes zu beachten:
 - a. Der Veranstalter nimmt die Nutzungsordnung für den Jugendraum zur Kenntnis und erklärt sich mit dieser einverstanden.

- b. Der Veranstalter informiert die Vorstände und das Pfarrbüro über die Party und stimmt den Termin mit diesen ab.
 - c. Weiter informiert der Veranstalter die Nachbarn und im Besonderen die Wirtin des Gasthofs Adler über die Party.
 - d. Der Veranstalter verpflichtet sich auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes, insbesondere auf die Regelungen zum Ausschank von Alkohol. Ferner weist er die Gäste auf das Rauchverbot hin.
 - e. Im Rahmen einer privaten Party ist der Schlüssel ausschließlich über das Pfarrbüro gegen Entrichtung der Nutzungsgebühr zu beziehen.
- (4) Während der Feier ist der Veranstalter für die vereinbarungsgemäße Nutzung des Raumes verantwortlich. Insbesondere trägt er dafür Sorge, dass
- a. die Einrichtung pfleglich behandelt wird;
 - b. die Toiletten bestimmungsgemäß genutzt werden. Papierhandtücher sind im Papierkorb, nicht in der Toilette zu entsorgen;
 - c. keine Getränke und Speisen konsumiert werden, die einem der Verbände gehören;
 - d. ab 22.00 Uhr die Fenster geschlossen gehalten werden und die Musik auf Zimmerlautstärke zurückgedreht wird;
 - e. am Ende gründlich durchgelüftet, die Heizung auf Stufe 3 zurückgedreht, das Licht gelöscht und die Tür ordentlich zugesperrt wird.
- (5) Nach der Feier ist der Veranstalter für das gründliche Aufräumen verantwortlich, das am nächsten Kalendertag erfolgt:
- a. Benutztes Geschirr und Gläser werden gespült und eingeräumt;
 - b. benutzte Geschirr- und Handtücher werden mit nach Hause genommen und dort gewaschen; diese sind innerhalb 1 Woche zurückzubringen;
 - c. die Tische werden abgewischt;
 - d. der Boden wird mehrmals gründlich nass gewischt, um klebrige Getränkereste sauber zu entfernen;
 - e. die Toiletten werden auf grobe Verschmutzungen kontrolliert; über den Normalgebrauch der Toiletten hinausgehende Verunreinigungen sind zu entfernen.
- (6) Das Pfarrbüro nimmt Kenntnis vom ordentlichen Zustand des Raums nach der Party. Der Veranstalter gibt danach den Schlüssel zurück.

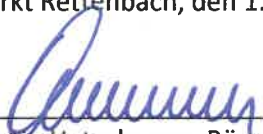
§ 7 – Anpassungen des Jugendraums an aktuelle Bedürfnisse

- (1) Der Abstellraum ist momentan nicht abschließbar. Die Marktgemeinde als Eigentümerin des Gebäudes prüft, ob ein Schloss passend zur Schließanlage eingebaut werden kann. Lichtenanlage und Sicherungskasten sind dann nur über den Jugendraumschlüssel zugänglich.
- (2) Um ein zusätzliches Regal einzubauen, nimmt die PSG Kontakt mit Engelbert Baur auf.
- (3) Die Marktgemeinde als Eigentümerin des Gebäudes prüft, inwieweit ein neuer Anstrich des Innenraums mit abwaschbarer Farbe erfolgen könnte. Dazu stellt sie eine unverbindliche Anfrage beim Maler Rudolf Freuding.
- (4) Weitere Anpassungen bedürfen der vorigen Absprache mit Marktgemeinde (Eigentümerin des Gebäudes) und Pfarrer (Verantwortlicher für die Nutzung des Raumes).


§ 8 – Inkrafttreten

Die neue Jugendheimordnung tritt nach Unterschrift durch Pfarrer, Verwaltungsleiterin, Bürgermeister und Vorstandschaft von Landjugend und PSG, spätestens jedoch zum 1. Januar 2025 in Kraft. Die Unterschrift durch den Pfarrer und die Verwaltungsleiterin erfolgt aufgrund eines zuvor gefassten Kirchenverwaltungsbeschlusses.

Markt Rettenbach, den 1. Januar 2025



Martin Hatzelmann, Bürgermeister



Guido Beck, Pfarrer



Isabelle Bauer, Verwaltungsleiterin



Ramon Enderle, Vorstand KLJB



Leandra Schreyögg, Vorstand PSG